



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Regeln für Versicherungsvermittler

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Juli 2010

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Postfach 11 10 41, 19010 Schwerin
Telefon (03 85) 51 03 – 311, Telefax: (03 85) 51 03 – 9311
www.ihkzuschwerin.de
misof@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Horst Misof
© IHK zu Schwerin 2010



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

1. Warum gibt es neue Regelungen und seit wann sind diese in Kraft?

Aufgrund der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (Richtlinie) besteht für alle Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Erlaubnispflicht zu unterziehen.

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ist am 22. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 63, 22. Dez. 2006, Seite 3232). Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung umgesetzt. Es ist seit dem 22. Mai 2007 in Kraft.

Die Verordnung ist am 21. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 20, 21. Mai 2007, Seite 733 f) und seit dem 22. Mai 2007 in Kraft.

2. Wie war die Rechtslage zuvor?

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen war zuvor in Deutschland nicht erlaubnispflichtig. Allerdings bestand gem. § 14 der Gewerbeordnung (GewO) die Pflicht des Gewerbetreibenden, dem Gewerbeamt die Aufnahme seiner Tätigkeit anzuzeigen.

3. Was ist das Ziel der Regelungen?

Ziel der Regelungen ist die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Im Ergebnis führt die Harmonisierung der Vorschriften für die Versicherungsvermittlung in den EU-Staaten dazu, dass jeder Versicherungsvermittler, der in seinem Heimatstaat registriert ist, in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seine Dienste ohne Restriktionen anbieten darf. Der Verbraucherschutz soll durch diese Vorschriften ebenfalls gestärkt werden, da alle Versicherungsvermittler bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen.

4. Was hat sich geändert?

Bis zum 22. Mai 2007 konnte die selbständige Versicherungsvermittlung aufgenommen werden, wenn eine Anzeige bei dem Gewerbeamt vorgenommen wurde. Je nach Tätigkeitsgebiet mussten manche Versicherungsvermittler eine Erlaubnis nach § 34 c GewO oder, wenn sie bestimmte Finanzdienstleistungen vermittelt haben, sogar eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz beantragen. Nun erfordert die Versicherungsvermittlung eine Berufserlaubnis. Versicherungsvermittler und -berater dürfen nur noch selbstständig tätig werden, wenn sie zuverlässig sind und vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Dann erfolgt deren Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet ist dafür ein zentrales Register geschaffen worden, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt wird. Außerdem haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden.

5. Wer ist betroffen?

Unter die Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Unterschieden wird bei den Versicherungsvermittlern zwischen gebundenen (§ 34 d Abs. 4 GewO), ungebundenen (§ 34 d Abs. 1 GewO) und produktakzessorischen (§ 34 d Abs. 3 GewO) Vermittlern.

6. Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

- *Persönliche Zuverlässigkeit:* regelmäßig fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Eigentums- oder Vermögensstraftat (Bsp. Diebstahl, Unterschlagung,...) begangen hat.
- *Geordnete Vermögensverhältnisse:* daran fehlt es regelmäßig, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.
- *Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung):* Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1.130.000 Euro pro Schadensfall und mindestens 1.700.000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden.
- *Nachweis der Sachkunde:* dazu ist in der Regel die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig.

7. Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ (gemeinsam) vorliegen.

Ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

8. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Keiner Erlaubnis bedürfen die sog. „gebundenen Versicherungsvertreter“ (§ 34 d Abs. 4 GewO): diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Die Registrierung bei der IHK ist auch bei diesem Personenkreis notwendig und wird in aller Regel durch die Versicherungsunternehmen selbst vorgenommen.

9. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) vermitteln (§ 34 d Abs. 3 GewO), wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,
- sie eine Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abgeschlossen haben und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht Registrierungspflicht.

10. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich bedarf nun jeder, der als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die wiederum nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch das jeweilige Versicherungsunternehmen(VU) als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Das VU hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z.B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler seit mindestens dem 31. August 2000 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung (§ 1 Abs. 4 VersVermV).

11. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Die Sachkunde wird grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der IHK nachgewiesen. Die Voraussetzungen dazu sind geschaffen worden.

12. Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?

Folgende Berufsqualifikationen stehen einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

- Abschlusszeugnis
 - a. eines Studiums der Rechtswissenschaft,
 - b. eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - c. als Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen
 - d. als Versicherungsfachwirt oder –wirtin
 - e. als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK)
- Abschlusszeugnis
 - a. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau oder
 - b. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
 - c. als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes Weiterbilden des Zertifikatsstudium an einer deutschen Hochschule

und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegen;

- Abschlusszeugnis
 - a. als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau oder
 - b. als Investmentfondskaufmann oder -frau oder
 - c. als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),
wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt."

Auch eine erfolgreich abgelegte Prüfung an einer Hochschule oder Berufsakademie steht der abgelegten Sachkundeprüfung gleich, wenn die IHK sie anerkennt. Die Anerkennung erfolgt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller angenommen werden kann. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Die Übergangsregelung des § 19 VersVermV sieht vor, dass ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann BWV“ der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist.

13. Was steht in dem Register?

In dem Register werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma,
2. das Geburtsdatum (nicht öffentlich zugänglich)
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit Erlaubnis,
 - bb) mit Erlaubnisbefreiung (produktakzessorischer Versicherungsmakler)
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis,
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter oder
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung (produktakzessorischer Versicherungsvertreter) oder
 - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis tätig wird,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei einem gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen (nicht öffentlich zugänglich).

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familiennamen und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

14. Welche Folgen hat die Registrierung?

Seit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen, das heißt seit dem 22. Mai 2007, darf nur derjenige Gewerbetreibende Versicherungen vermitteln, der registriert ist. Die Vermittlung ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

15. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Der Vermittler hat umfassende schriftliche Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Kunden. Er muss vor Abschluss des *ersten* Vertrages mit dem Kunden diesem seinen Namen und Anschrift mitteilen und angeben, ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen von über 10 % an den Stimmrechten bzw. am Kapital oder ob ein Versicherungsunternehmen an dem Unternehmen des Versicherungsvermittlers eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten bzw. am Kapital des Unternehmens des Versicherungsvermittlers hat.

Der Vermittler muss auch die gemeinsame Registerstelle mitteilen, Informationen über Beschwerdemöglichkeit etc. geben und informieren, ob er eine ausgewogene Untersuchung vorgenommen hat, um den bestmöglichen Versicherungsschutz des Kunden zu ermitteln. Zusätzlich muss er mitteilen, ob er verpflichtet ist, Versicherungen eines oder mehrerer Unternehmen zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall, so muss er es in Form einer sog. Negativmitteilung dem Kunden mitteilen.

Informationen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV hat der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

- Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11 a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Danach sind hinsichtlich der gemeinsamen Stelle folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0
(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info

16. Wie müssen diese Informationen erfolgen?

Die genannten Informationen müssen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. Diskette, CD-Rom, DVD etc.) dem Kunden gegeben werden. Sie müssen klar, genau und für den Kunden verständlich, in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, formuliert sein. Der Vermittler kann von der schriftlichen Mitteilung absehen, wenn der Kunde dies wünscht.

17. Gibt es für Vermittler, die schon seit längerem tätig sind, Erleichterungen?

Gewerbetreibende, die bereits seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Es wird unterstellt, dass diese aufgrund der praktischen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Diese langjährige Tätigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Achtung: Gewerbetreibende, die erst seit dem 1. Januar 2007 Versicherungen vermitteln, müssen die gesetzlichen Vorgaben seit dem 22. Mai 2007 erfüllen. Für sie gilt nach dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts keine Übergangsfrist.

18. Wann erfolgt eine Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister?

Die Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister erfolgt zum einen auf eigenen Antrag (z. B. bei Gewerbeabmeldung) oder bei Wechsel der Tätigkeit als gebundener Versicherungsvermittler zur Tätigkeit als ungebundener Versicherungsvermittler bzw. -makler oder auch umgekehrt. Beim Wechsel vom gebundenen (Ausschließlichkeitsvertreter) in den ungebundenen (Mehrfachvertreter) Status ist allerdings vorher die Erlaubniserteilung durch die IHK erforderlich. Die „alte“ Registriernummer als gebundener Vermittler wird in aller Regel vom jeweiligen Versicherungsunternehmen, welches den Registereintrag vorgenommen hat, gelöscht; erst dann kann eine neue Registrierung als ungebundener Vermittler bzw. Makler durch die IHK erfolgen.

Zum anderen erfolgt die Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister auch dann, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 34 d Abs. 2 GewO nicht mehr erfüllt werden. Dies kann u. a. vorliegen, wenn keine aktuelle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachgewiesen werden kann, die persönliche Zuverlässigkeit des Vermittlers/Maklers nicht mehr gegeben ist oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel daran zulassen, dass der Erlaubnisinhaber in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. In diesen Fällen kommt es zunächst zu einer Anhörung gem. Artikel 28 Abs. 1 VwVfG-MV. Können die Voraussetzungen für die Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 2 GewO nicht nachgewiesen werden, dann kann der Erlaubnisinhaber die Erlaubnis mit einer Verzichtserklärung zurück geben. Danach erfolgt die unwiderrufliche Löschung aus dem Register. Gibt der Erlaubnisinhaber die Erlaubnis nicht durch Verzicht zurück, wird ein gebührenpflichtiges Widerrufsverfahren eingeleitet und die Daten endgültig aus dem Register gelöscht. Nach der Löschung ist die Wiederherstellung der Registernummer nicht mehr möglich.

Ansprechpartner in der IHK zu Schwerin

Für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren:

Dipl.-Betriebswirt (FH) Horst Misof
Geschäftsbereich Starthilfe und Unternehmensförderung, Innovation und Umwelt
Telefon: 0385 5103-311
Fax: 0385 5103-9311
E-Mail: misof@schwerin.ihk.de

Für das Sachkundeprüfungsverfahren:

Dipl.-Kfm. (FH) Mathias Schmidt
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Telefon: 0385 5103-411
Fax: 0385 5103-9411
E-Mail: schmidt@schwerin.ihk.de